



Leitungseigentümer Hausen Abwasser

1:2500

Projektnummer: 4100PBK100.406
Format: 105.0 x 89.1 cm
EDV-Pfad: L:\4100Hausen\PBG100_406_Aufbereitung_GEP25_Projektdateien\3_Plaene
Plotfile: 4100_Hausen_Eigentuemmer_neu.pdf

Art:	Erstellung:	Änderung:
gezeichnet:	DIY 09.10.2023	FLN 15.11.2024
geprüft:	KAM 09.10.2023	KAM 15.11.2024
freigegeben:	KAM 09.10.2023	KAM 15.11.2024

Beschreibung der letzten Änderung: Anpassung Legende



Legende

Haltungen	Knoten
Abwasserverband Wasserschloss	Spezialbauwerk, ARA
Gemeinde Hausen AG	Versickerungsanlage
Gemeinde Windisch	Vorflutereinlauf
Kanton Aargau	Normschacht
Privat	REWA (Reservoir Eitenberg)
REWA (Reservoir Eitenberg)	

Definitionen zu öffentlichen und privaten Abwasserleitungen gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Hausen AG vom 1. Januar 2022:

- §16 Abs. 5 Abwasserreglement der Gemeinde Hausen AG vom 1. Januar 2022**
Ab der Vereinigung von zwei Abwasserleitungen spricht man von einer Sammelleitung. Private Sammelleitungen kann der Gemeinderat zu öffentlichen Leitungen übernehmen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Die Abwasserleitung befindet sich in einem guten Zustand.
 - Der Durchmesser beträgt mindestens 200 mm.
 - Die Leitung weist keine Richtungsänderungen ohne Kontrollschächte auf. Jede Haltung hat je einen Kontrollschacht am Anfang und am Ende.
 - Die Leitung ist nicht überbaut und kann bei Notwendigkeit später ersetzt werden. Die Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich.
 - Die Leitung ist im Abwasserkataster erfasst, richtig und vollständig (Durchmesser, Material, Gefälle) dargestellt.
 - Die Übernahme widerspricht keinen bestehenden Dienstbarkeitsverträgen.
- §21 Abs. 1 Abwasserreglement der Gemeinde Hausen AG vom 1. Januar 2022**
Als private Abwasseranlagen (Hausanschluss) gelten die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation.
- §20 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG UWR)**
Bestehende private Kanalisationen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse, sind in das Eigentum der Gemeinde überzuführen, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und sie im GEP bezeichnet sind.

